

- was die Rechtswidrigkeit des Schreibens des Präsidenten vom 27. Juli 2011 betrifft:
- hinsichtlich des materiellen Schadens durch Einbuße der Dienstbezüge: 113 100 Euro;
- hinsichtlich des immateriellen Schadens: 50 000 Euro;
- was das Mobbing betrifft, dem sie ausgesetzt war:
- hinsichtlich des materiellen Schadens in Bezug auf die Vergütung und den Einschnitt in die Laufbahn: 132 100 Euro
- hinsichtlich des immateriellen Schadens: 50 000 Euro;
- hinsichtlich der entstandenen Kosten: 13 361,93 Euro;
- hinsichtlich der Amtsfehler, die der EIB zurechenbar sind:
- in Bezug darauf, dass die EIB gegen ihre Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz verstoßen hat: 10 000 Euro;
- in Bezug auf den Vorfall bei der Vernehmung der Zeugen: 40 000 Euro;
- der EIB die Kosten aufzuerlegen.

\_\_\_\_\_

**Klage, eingereicht am 17. Oktober 2011 — ZZ/  
Kommission**

**(Rechtssache F-105/11)**

(2012/C 6/47)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### Parteien

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte D. Abreu Caldas, S. Orlandi, A. Coolen, J.-N. Louis, É. Marchal)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Generaldirektors des OLAF, mit der dieser den Antrag des Klägers auf Verlängerung seines Vertrags als Bediensteter auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. b der BSB abgelehnt hat

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung des Generaldirektors des OLAF vom 29. Juni 2011 über die Zurückweisung der Beschwerde, die der

Kläger gegen die Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung seines Vertrags als Bediensteter auf Zeit im Sinne von Art. 2 Buchst. b der BSB erhoben hatte, aufzuheben;

- soweit erforderlich, die Entscheidung des Generaldirektors des OLAF vom 25. März 2011 über die Ablehnung des Antrags des Klägers auf Verlängerung seines Vertrags als Bediensteter auf Zeit aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

\_\_\_\_\_

**Klage, eingereicht am 24. Oktober 2011 — ZZ/  
Kommission**

**(Rechtssache F-109/11)**

(2012/C 6/48)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### Parteien

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung eines Teils der Beurteilung des Klägers für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009

#### Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Beurteilung für den Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2009, genauer den von EUROSTAT für diesen Zeitraum erstellten Teil dieser Beurteilung, aufzuheben;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

\_\_\_\_\_

**Klage, eingereicht am 24. Oktober 2011 — ZZ u. a./  
Kommission**

**(Rechtssache F-110/11)**

(2012/C 6/49)

*Verfahrenssprache: Französisch*

#### Parteien

*Kläger:* ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Frabetti)

*Beklagte:* Europäische Kommission